

# Jugendordnung des Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

## § 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Durch die Vereinsjugend soll das gesellschaftliche Engagement der Jugend im Kinder- und Jugendzirkus Paletti gefördert werden. Darüber hinaus soll die Jugendarbeit im Verein angeregt, unterstützt und koordiniert werden und dadurch zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Organe

Zur Durchführung der Aufgaben der Vereinsjugend werden folgende Organe tätig:

- (1) Die Jugendversammlung
- (2) Der Jugendvertreter
- (3) Die Jugendsprecher
- (4) Der Jugendausschuss

## § 4 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Jugendvertreters, der als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden soll. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre alt sein und bleibt zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  - b) Wahl der Jugendsprecher. Die Zahl der Jugendsprecher beträgt mindestens vier, jedoch maximal zwei Jugendsprecher pro Ensemblegruppe. Von den Jugendsprechern wird durch den Jugendvertreter im gegenseitigen Einverständnis ein stellvertretender Jugendvertreter gewählt. Die Jugendsprecher müssen mindestens 11 Jahre alt sein und bleiben ein Jahr im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  - c) Diskussion und Abstimmungen über verschiedene, die Jugendarbeit betreffende Fragen.
  - d) Abstimmungen über eventuelle Änderungen der Jugendordnung.
  - e) Einbringung von Vorschlägen für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsarbeit, die vom Jugendvertreter in einer Vorstandssitzung eingebracht werden müssen.
- (2) Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher durch den Jugendvertreter. Bei Bedarf kann die Jugendversammlung auch mehr als einmal im Jahr zusammentreten.
- (3) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendvertreter (bei dessen Verhinderung durch den Vertreter) und die Jugendsprecher geleitet.

- (4) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl geheim erfolgen.
- (5) Alle Beschlüsse der Jugendversammlung sind von einem vorher festzulegenden Jugendsprecher zu protokollieren und vom Protokollant und dem Jugendvertreter zu unterschreiben.
- (6) Der Jugendvertreter gibt die Beschlüsse an die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes weiter.
- (7) Die Jugendversammlungen sind nicht öffentlich.

## § 5 Jugendvertreter

- (1) Der Jugendvertreter ist Mitglied des Vorstandes und vertritt in allen Sitzungen und Versammlungen die Interessen der Jugendlichen. Bei Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen teil.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Jugendvertreters wird vom Vereinsvorstand im gegenseitigen Einvernehmen ein kommissarischer Jugendvertreter ernannt, der bis zur nächsten Jugendversammlung im Amt ist.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Jugendsprechers wird vom Jugendvertreter ein kommissarischer Jugendsprecher ernannt, der bis zur nächsten Jugendversammlung im Amt ist.

## § 6 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvertreter und den Jugendsprechern.
- (2) Der Jugendausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr und bespricht alles, was für die Jugendarbeit im Verein relevant ist. Ein Treffen soll am Anfang des Jahres vor dem Zusammentreten der Jugendversammlung stattfinden, ein weiteres zur Jahresmitte.
- (3) Der Jugendausschuss bereitet die Tagesordnungspunkte für die Jugendversammlung vor.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.
- (2) Die Jugendordnung tritt durch Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Sofern keine anderen Regelungen enthalten sind, gilt die Vereinssatzung.